

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes (Verbandssatzung)

vom 28.12.1989, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 31.07.2015.

Die Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes Neumarkt-Sankt Veit Mittelschule
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 30 Absatz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Neumarkt-Sankt Veit – Mittelschule.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neumarkt-Sankt Veit.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband

beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsentgelt für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferne für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 28.12.1989 außer Kraft.

Neumarkt-Sankt Veit, 31.07.2015

Schulverband Neumarkt-Sankt Veit - Mittelschule

Erwin Baumgartner

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandssatzung vom 28.12.1989 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes für den Landkreis Mühldorf a. Inn veröffentlicht.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung vom 31.07.2015 wurde im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 32 vom 09.09.2015 veröffentlicht.